

Carsten Göhlmann
Quellstr. 28
41068 Mönchengladbach
0178 6910793

07.08.2008

Carsten Göhlmann, Quellstr. 28, 41068 Mönchengladbach

**Informationsschreiben
zum
Bürgerantrag**

Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung; Einrichtung eines kommunalen Sozialfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt sehr viele Familien mit Kindern in unserer Stadt, die Arbeitslosengeld II (ALG II) nach SGB II von der Arge Mönchengladbach erhalten, zu denen auch ich und meine Familie zählen.

Diese sogenannten Bedarfsgemeinschaften müssen einen Eigenanteil zu den Schulbüchern zahlen, während Empfänger von Sozialleistungen nach SGB XII davon befreit werden.

Um hier für unsere Kinder eine Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu bewirken, möchte ich mit dem beiliegendem Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung an den Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach die Einrichtung eines Sozialfonds durch die Stadt Mönchengladbach erreichen.

Dieser Sozialfonds soll dann zum Beispiel für die Erstattung des Eigenanteils zu den Schulbüchern oder für Einschulungskosten für Kinder von ALG II Empfänger/innen dienen, denn auch Einschulungskosten können Empfänger/innen von Sozialleistungen nach SGB XII gem. § 73 SGB XII erhalten.

Um diese soziale Ungerechtigkeit zu beseitigen bitte ich um Unterstützung meines Antrages, in dem Sie sich in die beiliegenden Unterschriftslisten eintragen.

Denn jeder kann einmal, aus welchen Gründen auch immer, von Hartz IV betroffen sein.

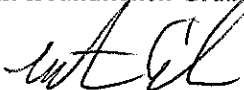
Ich bitte höflichst um Rückgabe der Unterschriftslisten an meine Person bis zum

15. September 2008

damit ich den Bürgerantrag dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach übergeben kann.

Für Rückfragen zum Antrag stehe ich unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Göhlmann

Carsten Göhlmann
Quellstr. 28
41068 Mönchengladbach
0178 6910793

07.08.2008

Carsten Göhlmann, Quellstr. 28, 41068 Mönchengladbach

Oberbürgermeister
der Stadt Mönchengladbach
Herr Norbert Bude
Rathaus Abtei
41061 Mönchengladbach

Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung; Einrichtung eines kommunalen Sozialfonds

Sehr geehrter Herr Bude,

hiermit stelle ich einen **Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung** zur Einrichtung eines kommunalen Sozialfonds für einkommensschwache Familien.

Der Familienbericht 2008 der Stadt Mönchengladbach hat bereits die Problematik der Kinderarmut in Mönchengladbach aufgezeigt.

Dieses Thema bezieht sich auch auf Kinder aus Familien, wo die Eltern Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach SGB II sind.

Meine Familie ist ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft, die Arbeitslosengeld II (ALG II) nach SGB II erhält. Wir haben 4 Kinder im Alter von 4, 6, 8 und 10 Jahren.

Hieraus ergeben sich enorme Nachteile für unsere Kinder und für Kinder anderer Bedarfsgemeinschaften, die ich Ihnen nachfolgend erläutern werde:

Sachverhalt:

Schulpflichtige Kinder, deren Eltern Empfänger/innen von ALG II nach SGB II sind, müssen einen Eigenanteil für die Schulbücher entrichten, während schulpflichtige Kinder von Empfänger/innen von Sozialleistungen nach SGB XII vom Eigenanteil für die Schulbücher befreit werden.

Das Einkommensniveau von Empfänger/innen nach SGB II und SGB XII ist jedoch fast identisch.

Es kommt hierbei also zu einer Ungleichbehandlung, obwohl das Grundgesetz Artikel III die Gleichstellung eines Bürgers vor dem Gesetz vorsieht.

Bei Einschulungskosten für Kinder von ALG II Empfänger/innen besteht die gleiche Problematik.

Während Kinder aus Haushalten von Empfänger/innen von Sozialleistungen nach SGB XII hierbei die Möglichkeit haben, gem. § 73 SGB XII Beihilfen für die Einschulungskosten zu erhalten (für ein schulpflichtiges Kind der 1. Schulklasse ca. 205,40 €), müssen Empfänger/innen von ALG II nach SGB II diese Kosten selber tragen.

Allgemeine Begründung der Arge Mönchengladbach oder der Politik ist hierbei, dass die Bedarfsgemeinschaften Ansparteilungen aus den Regelsätzen vornehmen müssen, da solche zusätzlichen Kosten in den Regelsätzen berücksichtigt sind.

Mittlerweile hat allerdings auch die Politik erkannt, dass die bestehenden Regelsätze von ALG II unzureichend sind, jedoch wird nichts geändert.

Als Nachweis, dass die Politik das Problem von ALG II Empfänger/innen erkannt hat,

verweise ich als Beispiel auf den einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vom 08.05.2008 (Drucksache 329/08), bestätigt durch den Bundesrat selbst mit Beschluss vom 23.05.2008 (Drucksache 329/08 [B]), in dem festgestellt wurde:

"Darüber hinaus zeigt die Lebenswirklichkeit der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, dass notwendige Aufwendungen für besondere Lernmittel (mit Ausnahme von Schulbüchern) für die Schule aus der Regelleistung und Regelsatz nicht getragen werden können."

Ebenso wurde festgestellt, dass die bisherigen Leistungen nach dem SGB II/XII nicht für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausreichen. Der Bundesrat hat zwar nur eine Überprüfung der Regelungen bis zum Jahresende 2008 verlangt, aber die Frage nach einer ausreichenden Bedarfsdeckung ist auch schon für den kommenden Schuljahresbeginn relevant.

Damit der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Chancengleichheit in der Bildung auch schon unter der jetzigen Rechtslage gewahrt bleibt, hält das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 03.12.2007, L7 AS 666/07 ER) einen Anspruch auf Leistungen nach § 73 SGB XII für gegeben (hier bezogen auf Fahrtkosten zur Schule).

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hielt bezogen auf den Eigenanteil an Lernmitteln ebenfalls diese Rechtsgrundlage für möglich, daneben auch § 23 Abs. 3 SGB II in einer "verfassungskonformen Erweiterung" (Beschluss vom 17.04.2008, L7 B 47/08 AS). Auch der für das SGB II zuständige Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht, Prof. Udsching, wies bereits darauf hin, dass die Kinderregelsätze unzureichend sind (<http://www.zeit.de/online/2008/11/pm-hartz-iv>).

Einschulungskosten sind somit verglichen mit dem Bedarf aller Leistungsempfänger eine besondere Bedarfslage, die nach Feststellung des Bundesrates nicht in der Regelleistung für Kinder und Jugendliche enthalten ist.

Das Problem wurde zwar erkannt, geändert wird jedoch nichts.

Ich habe im Jahr 2007 mit einer Petition an den Landtag NRW, Geschäftszeichen

I.3/14-P-2007-09359-00, um eine Änderung im Schulgesetz gebeten, die zu einer entsprechenden Gleichstellung in Bezug auf die Lernmittelfreiheit von Kindern von Empfänger/innen ALG II nach SGB II und Kindern von Empfänger/innen Sozialleistungen nach SGB XII führen sollte.

Dies wäre der einfache Weg, zumal das Schulwesen den einzelnen Bundesländern unterliegt.

Eine Stellungnahme des Petitionsausschusses steht jedoch noch aus, allerdings nach Rückfrage von mir beim Schulministerium NRW wurde festgestellt, dass es bei Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretern des Schulministeriums in Bezug auf die Lernmittelfreiheit keine Einigung gab.

Stattdessen wird das Problem einfach an den Bund weitergeleitet, mit der Begründung, man solle doch die Regelsätze für das ALG II erhöhen.

Ich habe mir die Mühe gemacht und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Stellungnahme zur Problematik der Ungleichbehandlung gebeten, das bei Empfänger/innen von ALG II nach SGB II gegenüber Empfänger/innen von Sozialleistungen besteht.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums füge ich diesem Bürgerantrag in Kopie bei.

Dieser Stellungnahme kann man entnehmen, dass die Regelsätze vorerst nicht angehoben werden.

Zuerst müssen die Daten der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (voraussichtlich im Jahr 2010) vorliegen!

Die Problematik der Lernmittelfreiheit obliegt also wieder der Kommune Mönchengladbach.

Das Schulamt hat also die Möglichkeit, im Rahmen des Ermessensspielraums gem. § 96 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW über die Erstattung des Eigenanteils von ALG II Empfänger/innen zu entscheiden.

Die Realität zeigt jedoch, dass hier kaum Anträge auf Erstattung befürwortet werden.

Dies können Sie der beigefügten Anfrage in Kopie vom 15.04.2008 des Ratsherrn Helmut Schaper entnehmen.

Demnach wurden von 31 Anträgen 27 abgelehnt, 4 befanden sich noch in Bearbeitung.

In 2 mir bekannten Fällen wurde der Rechtsweg beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beschritten, die Urteile stehen noch aus.

Lösung der Problematik:

Die Kommune Mönchengladbach richtet einen Sozialfonds für einkommensschwache Familien ein, aus dem dann nach entsprechender Antragsstellung der Eigenanteil für Schulbücher den Empfänger/innen von ALG II nach SGB II erstattet werden kann.

Es wäre überlegenswert, ob auch Arbeitnehmer berücksichtigt werden sollten, deren Einkommen knapp über dem Niveau der ALG II Empfänger/innen liegt.

Die Stadt Oldenburg hat bereits im Jahr 2007 einen Sozialfonds für Lernmittel in Höhe von 200.000 € eingerichtet und gilt als gutes Beispiel hierfür.

Ich habe Ihnen als Anlage entsprechende Unterlagen der Stadt Oldenburg zur Einrichtung eines Sozialfonds beigelegt.

Mir ist bekannt, dass die Stadt Mönchengladbach aufgrund der Verschuldung dem Nothaushalt unterliegt und das damit verbundenen freiwillige Leistungen durch die Bezirksregierung in Düsseldorf untersagt sind.

Man kann aber sicherlich diesen Sozialfonds mit anderen Mitteln finanzieren.

Dies ist Aufgabe der Stadtverwaltung, hier einen Weg zu finden, um für soziale Gerechtigkeit zu sorgen und den Kindern von Empfänger/innen von ALG II nach SGB II eine Chance auf Bildungsgleichheit zu geben.

Es ist an der Zeit, dass die Kommune Mönchengladbach nicht nur Familienberichte erstellt und über Kinderarmut berichtet, sondern dass die Politiker des Rates der Stadt Mönchengladbach überparteilich für die Chancengleichheit der Kinder aus den ALGII Bedarfsgemeinschaften sorgen.

Es kann nicht sein, dass unsere Kinder Ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt werden (Artikel III Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland), während Politiker des Bundes, Landes oder der Stadträte auf das Grundgesetz vereidigt werden.

Denn jedes Kind ist mit vollendeter Geburt rechtsfähig, das heißt Träger von Rechten und Pflichten und unterliegt somit dem Grundgesetz.

Außerdem darf es eine solche Ungleichbehandlung in einer sozialen Marktwirtschaft nicht geben.

Ich trage die Hoffnung in mir, dass Sie als verantwortungsbewusster und hoch geschätzter Oberbürgermeister unserer Stadt diesen Bürgerantrag zur Einrichtung eines Sozialfonds entsprechend umsetzen werden.

Als Anlage sind Unterschriften von Bürgern dieser Stadt beigelegt, die meinen Bürgerantrag unterstützen.

Ich bitte um eine zeitnahe Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Göhlmann

Anlage

